

# RS Vwgh 1990/10/11 89/06/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §481;

## Rechtssatz

Eine Wegservitut kommt nicht nur durch grundbürgerliche Eintragung zustande (Hinweis Petrasch in Rummel 1, 2 Aufl, Randziffer 2 zu § 481 ABGB); eine Wegservitut kann vielmehr, insbesondere wenn sie in der Natur ohne weiteres wahrgenommen werden kann (etwa dadurch, daß der Weg entsprechend ausgebaut ist), gegen jedermann geltend gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060096.X07

## Im RIS seit

13.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)